

Richtlinien für die Nutzung des Datennetzes in den Wohnheimen des Studentenwerks Heidelberg

Vorbemerkung

Die Zimmer Ihres Wohnheims verfügt für den **kostenlosen** Zugang zum Datennetz zur Hochschule über einen RJ 45 Datenanschluss. Auch andere Netzdienste, die die Hochschule für Studierende anbietet, können genutzt werden. Um die Betriebsfähigkeit des Hochschulnetzes nicht zu gefährden, kann das Transfervolumen eines Anschlusses ggf. limitiert werden.

Das Studentenwerk übernimmt keinerlei Haftung und keine Gewähr für einen ständigen störungsfreien Betrieb. Betriebsunterbrechungen im Datennetz der Hochschule, im hausinternen Wohnheimnetz oder eine Unterbrechung aus anderen Gründen, berechtigen weder zur Erstattung noch zur Minderung der Miete.

1. Zulassung zum Datenanschluss im Studentenwohnheim

- Gemäß Benutzungsordnung des Rechenzentrums **sind nur Studierende der Hochschule** als studentische Nutzer zur Nutzung der EDV-Anlagen des Rechenzentrums berechtigt. Ausnahmen kann nur das Rechenzentrum genehmigen. Die Berechtigung wird durch Vorlage einer Immatrikulationsbescheinigung nachgewiesen, die spätestens bis 31. März (SS) bzw. 30. September (WS) der Wohnheimverwaltung vorgelegt werden muss.

2. Verpflichtungen der Nutzer

- Neben diesen Nutzungsrichtlinien sind die Nutzungsbedingungen und Hinweise des Rechenzentrums uneingeschränkt zu beachten und strikt einzuhalten. Jede kommerzielle Nutzung der Anschlüsse ist untersagt. **Ein Wohnheimanschluss darf Dritten nicht zur Nutzung überlassen werden.**
- Eine Unterverteilung mit Hub's, Switchs, W-Lan Bridges oder ähnlichem ist in den Wohnheimzimmern nicht gestattet.
- Die freie Wahl von IP-Adressen ist nicht zulässig. Die Adressen werden automatisch vergeben.
- Der Betrieb von Servern ist nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch das Studentenwerk/Rechenzentrum gestattet. Achtung: Nach Installation von Peer-to-Peer-Software fungiert ein Rechner im allgemeinen als Server
- Die Datenanschlüsse stehen **ausschließlich für studienbedingte Zwecke** zur Verfügung. Jede kommerzielle oder sonstige missbräuchliche Nutzung der EDV-Einrichtungen, einschließlich der Zugänge zum Internet, ist unzulässig. Dies gilt auch für das Herunterladen urheberrechtlich geschützter Dateien, Musiktitel, Filme etc.
- Es ist ein aktueller Virens Scanner, sowie eine Firewall zu installieren, um die Infizierung von Daten oder Programmen anderer mit Computerviren o.ä. zu vermeiden.

Insbesondere bei Verstößen gegen das Strafgesetzbuch wird in jedem Einzelfall Strafanzeige erstattet.

3. Sperrung des Anschlusses

Ein Anschluss wird ohne Vorwarnung gesperrt, falls

- Verstöße gegen diese Vereinbarung, die Nutzungsbedingungen und Hinweise des Rechenzentrums, die Hausordnung oder die Allgemeinen Mietbedingungen vorliegen

Die Wiederezulassung kann von Auflagen abhängig gemacht werden.

4. Ausschluss und Kündigung

- Nutzer, die wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Vereinbarung verstoßen oder bei der Benutzung strafbare Handlungen begehen, können zeitweise oder dauernd von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Durch den Ausschluss werden die aus dem Benutzungsverhältnis entstandenen Verpflichtungen des Nutzers nicht berührt.
- Das Studentenwerk Heidelberg ist gem. Ziff. 3 der Richtlinien in diesen Fällen **sowohl zur sofortigen unangekündigten Sperrung des Netzanschlusses** als auch ggf. zur Kündigung des Mietverhältnisses berechtigt. Die Beweislast dafür, dass eine missbräuchliche Nutzung nicht vorliegt, trägt der Nutzer.

5. Haftung

- Der Nutzer haftet für alle aus Anlass der Benutzung des Rechenzentrums und der des Datennetzes schuldhaft verursachten Schäden. Das gilt insbesondere für Schäden, die durch die Nichtbefolgung der ihm obliegenden Pflichten, durch falsche Angaben über die Nutzungsart und den Verbrauch sowie durch die unbefugte Verwendung fremder Identifikationen, geschützter Daten und geschützter Programme verursacht werden. Der Schadenersatz ist in Geld zu leisten. Der Nutzer ist verpflichtet, die Hochschule und das Studentenwerk von Schadensersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- Das Studentenwerk haftet nicht für Schäden an Hard- und/oder Software oder Datenverluste durch Störungen im Strom-Leitungsnetz oder im hausinternen Netz. Es übernimmt keine Gewähr dafür, dass der Zugang zum Rechenzentrum ständig störungsfrei besteht.

Diese Vereinbarung kann jederzeit ergänzt oder geändert werden. Sie gilt dann für alle Nutzer in der jeweils aktuellen Form.

Heidelberg, Oktober 2010/ha